Mg 107/1

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN Mg 107

Zugleich Aufhebung von Festsetzungen des Bebauungsplanes -Baustufenordnung-

Maßstab 1:1000

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962
(Bundesgesetzblatt I S. 429)

in 2 Blättern

Mg 107/1

Verwaltungsgericht
Gelsenkirchen

Beiakte

zu 13 K 4667/82

Heft 3

Der Rat der Stadt hat am 29. 1. 73 die mit der Ziffer ② bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen.

Dortmund, den 12. 2. 73

Sembritzki
Oberbürgermeister

Lissewski
Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. ② sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 9 vom 2. 3. 73 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 30. 3. 73

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Reißenweber
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 31. 3. 1969 die mit der Ziffer [1] bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen.

Dortmund, den 1. 4. 1969

Sondermann
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. [1] sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 15 vom 11. 4. 1969 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 14. 4. 1969

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Reißenweber
Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) mit Verfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 10. Januar 1968, AZ I B 2 - 125.4 (Dortmund Mg 107) mit folgender Auflage genehmigt worden:

> Der Text unter "Bauweise (§ 9 (1) Nr. 1 b BBauG)" in den "Ergänzenden Planfestsetzungen" ist durch folgende Fassung zu ersetzen:
>
> "In den allgemeinen und reinen Wohngebieten des Planbereichs sind gemäß § 22 (4) BauNVO innerhalb der überbaubaren Flächen Hausgruppen beliebiger Länge zulässig."

Diese Auflage ist als Änderung 1 eingetragen worden.

Dortmund, den 30. Januar 1968

Reißenweber
Städt. Baudirektor

Dieses Blatt Nr. 1 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Mg 107 und bildet mit dem Blatt 2 ~~/den Blättern~~ der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

① "In den allgemeinen und reinen Wohngebieten des Planbereichs sind gemäß § 22 (4) BauNVO innerhalb der überbaubaren Flächen Hausgruppen beliebiger Länge zulässig."

Ergänzende Planfestsetzungen

Nach § 9 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl I S. 341) und § 22 der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl I S. 429) werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:

Bauweise (§9 (1) Nr. 1 b BBauG)

~~Gemäß § 22 (4) BauNVO wird festgesetzt, daß die Vorschrift des § 22 (2) BauNVO über die Länge der Baukörper im gesamten Planbereich keine Anwendung findet. Ausgenommen hiervon sind die WS-Gebiete an den geplanten Stichstraßen westlich der Gesenhofstraße.~~

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Eigentumsgrenze
lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
Geschoßzahl vorhandener Gebäude
Attikageschoß
Traufenhöhe ü. NN
Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen

Begrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze
Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

Bllo
Beispiele

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MD Dorfgebiete
M Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
Ⓘⅈⅈ Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
0,4 Grundflächenzahl
(0,7) Geschoßflächenzahl
3,0 Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

△ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
△ nur Hausgruppen zulässig
g Geschlossene Bauweise
Firstrichtung
Baulinie
Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Satteldach
W Walmdach
Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
Flachdach
15° Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude
Kirche
Schule
Krankenhaus
Kindertagesstätte, Kindergarten
Jugendheim, Jugendherberge
Post

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Straßenverkehrsflächen (privat)
P Parkflächen (öffentlich)
Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

Versorgungsflächen

Umformerstation

Grünflächen

Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)
Parkanlage
Friedhof
Dauerkleingarten
Sportplatz
Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft u. für die Forstwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

Flächen für Stellplätze oder Garagen
Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
KSp Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
Baugebietsgrenze und Grenze unterschiedlicher Nutzung.
Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Planungen und nachrichtliche Übernahmen

gepl. Begrenzungslinien
sonstige Planungen
Umgrenzung der Sanierungsgebiete
Umgrenzung der Umlegungsgebiete
Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Mg 107/1

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 4. 11. 66

Stadt Dortmund · Vermessungs- und Katasteramt · 1

Stadt. O. Verm. Rat

Entworfen:

Dortmund, den 4. 11. 66

Baudezernent
Stadtrat

Stadtplanungsamt

Reißenweber
Städt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt hat am 28. 11. 66 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 29. 11. 66

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 28. 11. 66 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 29.11.66

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 8. 5. 67 bis 8. 6. 67 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 9. 6. 67

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Reißenweber
Städt. ~~Oberbaurat~~ Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 24. 7. 67 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 25. 7. 67

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 Satz 3, des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 10. 1. 1968 - I B 2 - 125.4 (Dortmund Mg 107) genehmigt worden.

Essen, den 10. 1. 1968

Landesbaubehörde Ruhr

Landesbaubehörde Ruhr
I. A.
Oberregierungs- und -baurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 5 vom 2. 2. 1968 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 5. 2. 1968

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Reißenweber
Städt. ~~Oberbaurat~~ Baudirektor

Mg 107/1

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Mg 107
in 2 Blättern (Blatt 1)

Flurkarte	9 413 S	9 513 S
Stadtgrundkarte	9 412 N	9 512 N

Maßstab 1:1000